

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 3 Mark (ohne Postgeb.). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionsschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 3 Mark, Reklame 9 Mark, für Versammlungsanzeigen 50 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Mein!

Die Entente hat der deutschen Regierung ihre Forderungen zur sogenannten Wiedergutmachung überreicht. Sie sind derart, daß ein einziger Schrei des Entsetzens das ganze deutsche Volk durchhallt. Bis zum Jahre 1962 soll das deutsche Volk Sklavensarbeit für die Entente verrichten!

Gegen dieses ungeheuerliche Ansinnen hat ein Vertretertag der im Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten christlich-nationalen Arbeitnehmerchaft Stellung genommen. Einmütig erklarte die Versammlung in den Pariser Beschlüssen das Bestreben, unter dem Namen und Schiene der Wiedergutmachung die völlige Versklavung des deutschen Volkes herbeizuführen. In der kurzen Zeit des Bestehens bereits ungezählte Male von Deutschlands Gegnern überschritten, werde der Vertrag von Versailles nunmehr offen beiseite geschoben, Verpflichtungen aus ihm für die Entente würden mißachtet, selbst auf den Anstoß, den sogenannten Friedensvertrag als ein Instrument des Friedens anzusehen, komme es den Gegnern offenbar nicht mehr an. Weiter heißt es in der Entschließung:

Angesichts der auf die Dauer unermesslichen Folgen, die schon zahlreiche Bestimmungen des Versailler Vertrages für unser Volk mit sich bringen werden, wird die Reichsregierung alle neuen, aus dem Vertrage nicht hervorgehenden Ansprüche der Gegner unbedingt zurückweisen müssen, lieber eines abemaligen Diktats gewärtig, als durch ihre Unterschrift irgendeine moralische Anerkennung gegenüber der Entente und eine gar nicht zu tragende Verantwortung vor künftigen deutschen Geschlechtern auf sich zu nehmen.

Vom Standpunkt der schaffenden Arbeit, insbesondere der lediglich auf die Anstrengungen von Kopf und Hand für ihren Unterhalt angewiesenen Arbeitnehmer, gibt es auf die wirtschaftlichen Entschlüssen der Pariser Reparationspläne nur die eindeutige Antwort: Nein! Das gilt von vertragswidrigen Zumutungen, wie dem Verlangen jährlicher Zahlungen für Summen, die in der verbleibenden 30jährigen Höchstbauer der Belastung aus Deutschland herauszuholen sogar die Entente für unerschwinglich ansieht; es gilt allgemein von der willkürlichen Festlegung der Summen ohne Rücksicht auf die Vertragsverpflichtung, sie dem Deutschen Reich auf Grund wirklicher, im einzelnen nachzuweisender Schadenersatzansprüche zu bewilligen. Vor allem gilt es, von dem Verlangen einer 10prozentigen Auszubehaltung zugunsten der gegnerischen Staaten, welche die deutsche Volkswirtschaft in einen Frondienst für das feindliche Ausland, die deutsche Ausfuhr zum wertlosen Schutt einer solchen und die Ernährung weitest Kreise unseres Volkes zu einem unabsehbaren Hungerbajonett herabzubringen droht. Der im Verein damit erhobene Anspruch auf Zollkontrolle einschließlich der Ermächtigung für den Wiederherstellungsausschuss, gegebenenfalls Zollerhöhungen vorzuschreiben, würde, von der darin liegenden Herabwürdigung eines Kulturvolkes zu einem afrikanischen oder asiatischen Savaikentum ganz abgesehen, volends jede wirtschaftliche Lebensmöglichkeit unserer Nation in die Hände der Entente geben.

Sklavenarbeit will der Deutsche, werden unsere deutschen Arbeiter und Angestellten niemals tun! Lassen in der jüngsten, nicht einmal durch Deutschlands gesamtes Nationalvermögen zu bedeckenden Höhe sowie unter Bedingungen, welche Schwere und Mühe deutscher Arbeit für alle Zeit zur Hoffnungslosigkeit verdammen würden, darf kein Volk übernehmen, das für seine Klüchten noch Ehre und jütlische Begriffe anerkennt. Namens der zwei Millionen im Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten Arbeiter, Angestellten und Beamten fordern wir daher alle Parteien, Berufsverbände und sonstigen für Deutschlands Zukunft mitverantwortlichen Organisationen auf, die Regierung zu einem energischen Widerstande nachhaltig zu

unterstützen und in dieser höchsten Not Schicksalsfragen der Nation endlich über alle inneren Gegensätze, über die Rücksicht auf Wahlen und kleinliche Tagesbedürfnisse zu stellen.

Mittel für den Wohnungsbau bewilligt!

Ein Notgesetz

Fast sah es aus, als wollte der Reichstag auseinandergehen, ohne dem Baugewerbe die dringend notwendigen Mittel für den Wohnungsbau bewilligt zu haben. Es ist erfreulicherweise anders gekommen. Am 3. Februar, also einen Tag vor Vorentscheid, brachten die Fraktionen der Mehrheitssozialisten, des Zentrums, der Deutschen Volkspartei, der Deutschen Demokratischen Partei und der Bayerischen Volkspartei nachstehenden Gesetzentwurf ein, der vom Reichstag in drei aufeinanderfolgenden Lesungen angenommen wurde:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Länder sind verpflichtet, zur Förderung des Wohnungsbaues in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 zusammen mindestens einen Betrag von 30 A auf den Kopf der Bevölkerung aufzuwenden

§ 2

Zur Deckung der aufzuwendenden Beträge haben die Länder für die Rechnungsjahre 1921 bis längstens 1940 eine Abgabe von den Nutzungsberechtigten solcher Gebäude zu erheben, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. An Stelle derartigen Abgaben können die Länder die aufzuwendenden Beträge auch durch Zuschläge zu bestehenden oder neu einzuführenden Steuern von Grundvermögen decken; derartige Zuschläge dürfen jedoch nur von bebauten Grundstücken und von Gebäuden erhoben werden, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind.

Die Gemeinden (Gemeindevverbände) haben zu den von den Ländern zu erhebenden Abgaben nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde Zuschläge zu erheben.

§ 3

Die Grundsätze für die Bemessung und Erhebung dieser Abgaben und Zuschläge treffen die Länder, sofern sie nicht bis 1. Mai 1921 durch Reichsgesetz geregelt sind.

Bis zum Erlaß eines derartigen Reichsgesetzes stellt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats allgemeine Grundsätze über die Förderung des Wohnungsbaues mit den auf Grund dieses Gesetzes zur Verfügung zu stellenden Mitteln auf.

Um sofort Mittel für den Wohnungsbau flüssig zu machen, wurden nachträglich 1 1/2 Milliarden Mark in den Etat des Reichsarbeitsministeriums eingesetzt, die den Ländern im Kreditwege überwiesen und von diesen als Baukostenzuschüsse vergeben werden sollen. Damit ist nach langem Hin und Her nun doch noch ein Weg gefunden worden, der es ermöglicht, die Wohnungsbauarbeiten wenigstens in begrenztem Umfange in Gang zu bringen. Für uns Bauarbeiter bedeutet das Aussicht auf bessere Arbeitsgelegenheit, eine Kunde, die nach der großen Arbeitslosigkeit in den letzten Monaten gewiß gerne vernommen werden wird.

Die baugewerblichen Arbeiterverbände traten am 1. Februar in Berlin zu einer Besprechung zusammen, um über Maßnahmen zu beraten, die Re-

gierung und Parteien zu einem energischeren Vorgehen in der Frage der Baugeldbeschaffung veranlassen sollten. Es wurde eine Resolution beschlossen und sofort der Reichsregierung und dem Reichstag übergeben, die folgende Forderungen enthielt:

Die am 1. Februar d. J. zur Beratung über die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit versammelten baugewerblichen Gewerkschaften richteten an den Reichstag das dringende Ersuchen, ein Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues unverzüglich zu verabschieden, das die Reichsregierung ermächtigt, den Ländern vorzuschussweise 15 Millionen Mark gegen spätere Verrechnung zur sofortigen Einleitung der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen, und das den Ländern und Gemeinden die Möglichkeit offen läßt, Mittel zur Deckung der verlorenen Baukostenzuschüsse in gleicher Höhe bereitzustellen.

Fernerhin ersuchen wir den Reichstag:

1. die Reichsregierung zu verpflichten, durchgreifende Maßnahmen zur Bekämpfung des Baustoffmangels auf dem Verordnungswege zu treffen und für diesen Zweck vorbehaltlich späterer Dedung Mittel bis zum Betrage von 500 Millionen Mark zu bewilligen.

2. der Reichsregierung Mittel im Betrage bis zu 300 Millionen Mark zur Unterstützung wirtschaftlicher Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die geeignet sind, den Bau von Wohnungen zu verbilligen und zu beschleunigen.

3. die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Finanzierung des Wohnungsbaues auf eine dauernd gesicherte Grundlage stellt.

4. die Reichsregierung zu ersuchen, auf die Länder dahin einzuwirken, daß die verlorenen Baukostenzuschüsse in erster Linie dem Bau von Wohnungen im Flachbau mit Gärten für die minderbemittelte Bevölkerung zugeführt werden.

5. die Reichsregierung zu ersuchen, unter Aufrechterhaltung des bürokratischen Instanzenweges für schnellste Durchführung des diesjährigen Bauprogramms Sorge zu tragen. Mit besonderem Nachdruck ersuchen wir die Reichsregierung,

6. dem Reichstag umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Ueberführung des gesamten Bau- und Wohnungswesens in die Gemeinwirtschaft vorseht.

Gemeinsame Tagung der Haupttarifämter

Die Haupttarifämter für das Baugewerbe und für das Tischbaugewerbe trafen am 3. und 4. Februar in Berlin zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Zur Verhandlung standen die Frage der Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Haupttarifverträge und die Ferienfrage. Dazu haben die Unparteilichen der Parteien folgenden Einigungsvorschlag unterbreitet:

1. An Stelle des § 5, Ziffer 5, Abs. 2 des Tischbaufariftvertrages sowie des § 5, Ziffer 5, Abs. 1, Satz 3 ff. des Hochbaufariftvertrages und Anfang des § 5, Ziffer 6a zu diesem Vertrage treten folgende Bestimmungen:

Wenn infolge von Witterungsverhältnissen, Materialmangels oder nicht voranschreitender Betriebsführung die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages eingestellt werden muß, so wird Feiertag vergütet. Die Vergütung ist dergehalt zu bemessen, daß, wenn überhaupt nicht oder nur bis zu vier Stunden gearbeitet ist, eine Vergütung von zwei Stunden zu zahlen ist, wenn aber über vier bis zehn Stunden gearbeitet worden ist, eine Vergütung von einer Stunde, darüber hinaus enthält eine besondere Vergütung.

Voraussetzung für die Lohnvergütung ist die Arbeitsbereitschaft oder die Anordnung des Bauleiters, daß für die weitere Tageszeit auf die Bereitschaft verzichtet wird. Arbeitsbereitschaft liegt nicht vor, wenn der Arbeiter nach allgemeiner Erfahrung beim Fortgang aus seiner Verhinderung damit rechnen mußte, daß wegen Witterungsverhältnisse (z. B. Regen oder Frost) Materialmangel oder Betriebsführung die Arbeit nicht aufgenommen wird.

2. An Stelle des § 7 des Hochbauvertrages tritt der § 6 des Tiefbauvertrages mit der Änderung, daß in Ziffer 3 die Worte „zusammen mit dem Angestelltenrat und etwa sonstigen Betriebsvertretungen“ gestrichen werden.

3. Die Ziffer V in den Protokollarischen Erklärungen zum Hochbauvertrag und die Ziffer VII in den Protokollarischen Erklärungen zum Tiefbauvertrage werden erwidert wie folgt:

- a) Für das Gebiet beider Tarifverträge hat jeder Bauarbeiter, der vom 1. Februar 1920 an mindestens 40 Wochen im Hoch- oder Tiefbau gearbeitet hat, auf Ferien Anspruch.
- b) Zu diesem Zweck wird der Lohn um 20 Pfennig pro Stunde erhöht. Diese 20 Pfennig sind vom Arbeitgeber an eine von den vier Arbeitnehmerorganisationen zu gründende und auf ihre Kosten zu verwaltende Ferienkasse abzuführen.
- c) Die näheren Grundsätze werden von der Ferienkasse selbst getroffen.
- d) Diese Regelung gilt vom 1. Februar 1921, bis zum 31. März 1922.

Diese Vorschläge sind als ein unteilbares Ganzes anzusehen, sie müssen also entweder im ganzen angenommen oder abgelehnt werden. Die Vorstände der an den Verträgen beteiligten Zentralorganisationen sollen sich bis zum 28. Februar über Annahme oder Ablehnung erklären.

Zum besseren Verständnis folgendes:

Was die Vorschläge wollen, ist zweierlei: Einmal zielen sie darauf ab, die abweichenden Bestimmungen in den beiden Reichstarifverträgen einander anzupassen, um so die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Verträge zu ermöglichen. Zum anderen wollen sie in der Ferienfrage eine endgültige Lösung herbeiführen. Das Recht der Bauarbeiter auf Ferien, und zwar noch für dieses Jahr, wird anerkannt und zugleich der Regelform, wie die Mittel zur Bezahlung der Ferienangelegenheiten sind. Diese lassen sich dagegen die Frage, wieviel Tage Ferien zu gewähren sind. Darüber, wie auch über Einzelheiten in bezug auf die Einrichtung der Ferienkasse müßten also die Parteien unter sich eine Verständigung herbeiführen.

Es ist dem Fortschritt des Einigungsprozesses kein Hindernis, handelt es sich dabei um ein Kompromiß. Um die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Verträge zu ermöglichen, sollen die Arbeiter des Hochbauwerkes in eine kleine Verflechtung der Bestimmungen über die Ferienvergütung einwilligen, auf der anderen Seite ist man den Arbeitern in der Ferienfrage entgegengekommen. Es mag manchem Kollegen befremdlich erscheinen, wie es kommt, daß man die beiden Fragen, die doch scheinbar nicht miteinander zu tun haben, auf diese Art verknüpft hat. Diese Verknüpfung hat sich völlig rechtfertigen lassen. Denn die Bestimmungen über die Ferienvergütung sind die letzten Endes auch im Tiefbauwesen die entscheidende Voraussetzung für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Verträge. Die Bestimmungen über die Ferienvergütung sind die letzten Endes auch im Tiefbauwesen die entscheidende Voraussetzung für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Verträge. Die Bestimmungen über die Ferienvergütung sind die letzten Endes auch im Tiefbauwesen die entscheidende Voraussetzung für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Verträge.

restlose Angleichung der beiden Reichstarifverträge erfolgt sei. In diesem beharrlich eingenommenen Standpunkt sind alle Versuche, in der Ferienfrage zu einem Ergebnis zu gelangen, gescheitert, und erst recht war in der Frage der Allgemeinverbindlichkeitserklärung nicht weiter zu kommen.

Nun ist die Frage der Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Verträge auch für uns Arbeiter von erheblicher Bedeutung. Es sei hier nur hervorgehoben, daß die in unseren Reichstarifverträgen getroffene Regelung über die Arbeitervertretung in den Betrieben (Betriebsrätegesetz) rechtlich gesehen heute noch völlig in der Luft hängt und rechtliche Kraft erst dadurch erlangt, daß eben die Verträge für allgemeinverbindlich erklärt werden (§ 62 des BIRG.). Auch für die Durchführung von Ferien ist die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit unerlässlich. Als allgemeiner Gesichtspunkt tritt hinzu, daß die Allgemeinverbindlichkeitserklärung die erwünschte Handhabe bietet, um widerpenfliche Unternehmer, die außerhalb des Arbeitgeberverbandes stehen, zur Innehaltung der Vertragsbestimmungen zu zwingen.

Um die abweichenden Bestimmungen in den Reichstarifverträgen auszumerzen und so die Allgemeinverbindlichkeitserklärung möglich zu machen, waren drei Wege denkbar. Man hätte in den in Frage stehenden Punkten die Regelung des Hochbauvertrages auf den Tiefbauvertrag übernehmen können. Dem widerstehen sich die Tiefbauarbeiter, weil namentlich in der Frage der Ferienstundenvergütung der Hochbauvertrag eine für die Unternehmer ungünstigere Regelung vorsieht, als sie der Tiefbauvertrag enthält. Oder man verfuhr umgekehrt und übernahm die Tiefbaubestimmungen auf den Hochbauvertrag. Mit dieser Regelung wären beide Unternehmergruppen einverstanden gewesen, ihr müßten aber die Arbeitervertreter widersprechen, weil das eine Verschlechterung für die Bauarbeiter mit sich gebracht hätte. Der dritte Weg war, daß auf beiden Seiten Zugeständnisse gemacht würden und man sich so auf einer mittleren Linie einigte. Einer solchen Regelung haben die Vertreter der Bauarbeiterverbände bisher widersprochen, weil sie sich nicht für bejagten, in Vertragsänderungen einzuwilligen, die für die Bauarbeiter Verschlechterungen bedeuten.

Der Vorschlag der Unparteiischen geht, wie ja auch kaum anders erwartet werden konnte, diesen dritten Weg, vertritt also einen Ausweg, auf der mittleren Linie. Auf der einen Seite gehen für die Bauarbeiter einige nicht allzu schwerwiegende Verschlechterungen, nämlich in der Frage der Ferienstundenvergütung, die aber, was wohl bedacht sein will, für die Arbeiter des Tiefbauwerkes noch eine Verbesserung bedeuten, auf der anderen Wirt ihnen die Fernwirkung der Ferien, und zwar noch in diesem Jahre. Alles dies natürlich unter der Voraussetzung, daß die Arbeitgeberverbände dem Vorschlage der Unparteiischen zustimmen, was aber noch völlig ungewiß ist. Ist es für uns Bauarbeiter erträglich und geraten, die erwähnten Nachteile in den Kauf zu nehmen, um dadurch in der Ferienfrage endlich zu einem praktischen Ansätze zu kommen? Das ist die Fragestellung, die sich aus dem Vorschlage der Unparteiischen ergibt, den wir hiermit auch den Mitgliedern zur Stellungnahme unterbreiten.

Die Bestimmung unter Ziffer II des Einigungsvorschlages hat unseres Erachtens nur formelle Bedeutung. Nach dem Betriebsrätegesetz kann ein Gesamtbetriebsrat nur gewählt werden „gemeinsam mit dem Angestelltenrat“. So heißt es auch in dem Tiefbauvertrag, während in dem Hochbauvertrag die Worte „gemeinsam mit dem Angestelltenrat“ fehlen. Der Vorschlag der Unparteiischen stellt hier die Uebereinstimmung der beiden Reichstarife her, aber nur im formalen Sinne. An der inhaltlichen Rechtslage wird dadurch nichts geändert, denn die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes sind Mindestbestimmungen, über die bei Sonderregelungen im Sinne des § 62 des BIRG. wohl hinaus, unter die aber nicht gegangen werden darf.

Buchführung und Gewinnverteilung in der Produktiogenossenschaft

Wenn das Handels-Geschäft-Buch dem Kaufmann in jeder Beziehung über die Art seiner Buchführung vollständig freie Hand läßt, so wäre es kaum, sich von dem herrschenden auf ein bestimmtes System festzulegen. Es genügt, wenn kleinere Genossenschaften sich zunächst die einfache Buchführung zulegen. Das heißt, wenn ihnen die kaufmännischen Kräfte zur Verfügung stehen, darf und soll man die doppelte Buchführung gleich einschließen, weil sie doch immer eine entschieden bessere Kontrolle für den ganzen kaufmännischen Betrieb der Genossenschaft bedeutet. Für die einfache Buchführung ist man notwendig im Lagebuch-Remorial, um die im Laufe

des Tages sich abwickelnden Geschäfte, wie Materialzugang und -ausgang zu buchen, sowie das Kassabuch, um die Geld-Ein- und Ausgänge zu verbuchen. Weiter ist notwendig ein Hauptbuch für kleinere Betriebe, für größere zwei Hauptbücher: eins für tote Konten, das sind Inventar, Geräte und Rüstzeug, Fuhrpark, Auktionen für Gas, Uhren usw.; das zweite für lebende Konten, wie Briefmarken und dergleichen. Die im Memorial verbuchten Eingänge werden auf das Hauptbuch der lebenden Konten übertragen und zwar für die uns liefernden Lieferanten in der Habenseite. Sollte jemand von uns Material beziehen, so wird in der Sollseite gebucht. Werden die Rechnungen bezahlt, so wird die Gegenseite belastet. Die Genossenschaften müssen weiter ein Inventar- und Bilanzbuch führen. Wichtig ist dann noch, daß ein besonderes Materialkonto geführt wird, um zu wissen, wo das Material bleibt und verarbeitet wird. Arbeitet eine Genossenschaft mit Wechseln, Akzepten und Tratten, so muß selbstverständlich auch dafür ein Buch geführt werden. Arbeitet man mit dem Postcheckkonto oder einer Bank oder Sparkasse, so werden diese Ein- und Ausgänge unter den lebenden Konten gebucht.

Um eine Gewinn- und Verlustrechnung am Jahresschluß aufstellen zu können, müssen für sämtliche Unkosten, wie Löhne und Gehälter, Druckkosten und Papier, Kassen- und Versicherungsbeiträge, Zinsen, Pferde- und Fuhrpark usw. Unterkonten geführt werden. Wichtig ist vor allen Dingen, dabei auch für jede Baustelle ein Bauteilkonto einzurichten, um festzustellen, ob und wieviel an einer geleisteten Arbeit verdient worden ist. Hiermit ist nicht gesagt, daß meine Ausführungen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Jeder kaufmännische Betrieb hat seine Eigenarten und diesen ist unter allen Umständen Rechnung zu tragen. Dabei ist es absolut nicht ausgeschlossen, daß hier und da noch ein besonderes Buch oder Konto geführt werden muß. Es wird manchem Kollegen nur ein fester und eiserner Wille die Kraft verleihen, alle diese Dinge, wenn sie ihm neu sind, zu meistern. Der Zusammenschluß der Genossenschaften zu einem Revisionsverband mit einem Revisor wird diesem Arbeit genug verschaffen, um hier die notwendige Anleitung zu geben. Die §§ 53 bis 64 des Genossenschaftsgesetzes behandeln dieses Kapitel und können deshalb nur dem fleißigen Studium empfohlen werden.

Nun zurück zu unserer Buchführung. Die einfache habe ich in den allgemeinen Grundbegriffen etwas erläutert. Sollten nun einige Genossenschaften durchaus die doppelte Buchführung einführen wollen, so läme das Konto-Korrent-Konto und ein Sammeljournal in Betracht, in das am Monatschluß alle Endsummen der einzelnen Bücher übertragen werden. Eine Möglichkeit, dieses alles in einem Artikel zu bearbeiten und so deutlich zu besprechen, daß es unsere Kollegen verstehen, besteht nicht. Es wäre auch zwecklos, damit unser Organ auszufüllen, weil hier die Praxis doch unter allen Umständen das Richtige tun muß. Ob sich nun ein amerikanisches Journal für alle täglichen Buchungen als das richtigste erweist, will ich nicht bestreiten und auch nicht behaupten. Zweifel hege ich aber doch.

Noch ein paar Worte wollen wir dem etwa verbleibenden jährlichen Gewinne widmen. Wollen wir mit unseren Genossenschaften wirklich eine Form der Gemeinwirtschaft und Ablösung des einseitig nach Profit jagenden Privatkapitalismus, so muß es bei uns vermeiden werden, an Stelle des Einzelkapitalismus den Rassenkapitalismus zu setzen. Also das Dividendenmachen und -verteilen muß für die Mitglieder grundsätzlich ausgeschlossen sein. Diejenigen, die die Gewinne erarbeiten, sollen auch daran teilnehmen, und das sind die im Betriebe Beschäftigten. Die übrigen Mitglieder, die nur ihre Gelder als Anteile hergeben, erhalten eine durch das Statut festgelegte, angemessene Verzinsung und sonst nichts. Würde man diesen noch eine Ueberverzinsung geben, die man Dividende oder sonstige nennt, dann haben wir keine Gemeinwirtschaft mehr, sondern Rassenkapitalismus. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß man dem zahlenden Genossen nicht doch Vorteile zuwenden kann. Die Sache kann auf folgende Art gemacht werden: Nach vorgenommenen reichlichen Abschreibungen und Auffüllen der Reserven soll man zunächst den im Betriebe tätigen Arbeitern und Angestellten einen Gewinnanteil sichern. Für den Rest des noch verbleibenden Reingewinnes soll man an Stelle der in Fortfall kommenden privatkapitalistischen Dividenden einen Fonds ansammeln, aus dem Unterstützungsgelder für die von der Genossenschaft herzustellenden eignen Wohnhäuser gegeben werden, die auch für diejenigen Mitglieder bestimmt sein sollen, die nicht im Betriebe arbeiten. Man würde damit zweierlei erreichen: Man seilt damit die Mitglieder dauernd an das Unternehmen, auch dann, wenn es keine allzu hohe Dividende gibt. Außerdem erfüllt man einen sozial bedeutungsvollen Zweck, indem man der Wohnungsnot steuert. Die Mitglieder, die

solche Genossenschaftswohnungen beziehen, sind bauernd vor jeder Mietssteigerung und selbst Kündigung geschützt. Also die Genossen, die nicht im Betriebe beschäftigt sind, sollen auf eine Dividende über eine Verzinsung ihrer Geschäftsanteile hinauszugunsten des angeführten Zweckes verzichten. Dann hätten wir wenigstens keinen Massenkapitalismus und keine neuen Dividendenschlucker. Die Kollegen, die im Betriebe beschäftigt sind, werden sicher bei einem solchem System nicht im Eifer, Tägliches zu leisten, nachlassen.

Noch kurz einige Bemerkungen zu den Bilanzabschlüssen und der etwa vorzunehmenden Gewinnverteilung. Wir sind auch hier zunächst wieder an das Genossenschaftsgesetz und das H. G. B. gebunden. Im Genossenschaftsgesetz behandeln die §§ 19, 20, 43, 48 und 91 die Gewinn- und Verlustverteilung. Das Statut ist aber immer der maßgebende Faktor, wenn es in seinen Bestimmungen nicht gegen das Gesetz steht. Von dem bilanzmäßig sich ergebenden Nettogewinn sind mindestens 10 Prozent dem Reservefonds zuzuschreiben, der so lange aufgefüllt werden soll, bis mindestens 25 Prozent des gesamten Betriebskapitals erreicht sind. Daneben können und sollen noch weitere Fonds angesammelt werden. Bei dem Inventar müssen jährlich mindestens 10 Prozent von dem Anschaffungswert (nicht von dem jeweiligen Buchwert) abgeschrieben werden. Wertpapiere dürfen nur nach dem Anschaffungswert, und falls der Kurs niedriger steht, als der Anschaffungswert, nur zu dem Kurswert in die Bilanz eingestuft werden.

Meine bisherigen Ausführungen sollen keineswegs als Doktrin gelten, sondern ich habe geglaubt, den Kollegen, die jetzt ein ganz neues Feld bearbeiten, aus den Erfahrungen in der Genossenschaftsbewegung einige Winke geben zu sollen. Nun mag man alle Kräfte anspannen, alle Erfahrungen, die gemacht werden, reden lassen. Haben wir erst das Werk begonnen, so muß an dem Ausbau bis zur Erreichung des Zieles kräftig gearbeitet werden, in dem Bewußtsein, nicht für uns allein, sondern im Interesse der Allgemeinheit unser Bestes in der von uns geschaffenen Gemeinwirtschaft herzugeben. Fr. Schm.

Das Existenzminimum im Januar 1921

Von Dr. R. Kuczynski, Berlin-Schöneberg.

Die Kosten des Existenzminimums waren im Januar 1921 etwas niedriger als im Vormonat, aber höher als von August bis November 1920. In Groß-Berlin kosteten Brot, Milch und Gas 10mal soviel wie vor sieben Jahren. Preis des 15mal soviel, Butter 10mal soviel, Zucker 10mal soviel, Margarine 16mal soviel, Kartoffeln 19mal soviel. Dabei sind die Schlachthauspreise noch nicht berücksichtigt. Von Januar 1920 bis Januar 1921 stieg der Preis für 1 Pfund Brot von 55 Pf auf 1,18 Mk, Kartoffeln von 23 Pf auf 52 Pf, Butter von 12,60 Mk auf 20 Mk, Zucker von 1,03 Mk auf 3,50 Mk. Für die rationierten Nahrungsmittel ergab sich von Januar 1914 bis Januar 1921 im ganzen eine Steigerung auf das Zwösfache. In den vier Wochen vom 3. bis zum 30. Januar wurden an die Bevölkerung verteilt:

	Preis Jan. 1921	Preis Januar 1914
7000 g Brot	1800	185
600 g Roggenmehl	510	17
1000 g Kleie	2184	180
90 g Zucker	360	26
700 g Butter	533	35
Zusammen	53,6	4,3

Dieselben rationierten Mengen, für die man jetzt 53,6 Mk zahlen muß, konnte man vor sieben Jahren für 4,3 Mk kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nun aber im Lebensdurchschnitt nur etwa 6500 Kalorien, d. h. ungefähr soviel wie ein zweijähriges Kind benötigt. Der Nahrungsbedarf eines Kindes von 6 bis 10 Jahren beträgt etwa 11 200 Kalorien, der einer Frau etwa 16 800 und der eines Mannes etwa 21 000 Kalorien. Um das Existenzminimum zu berechnen, wird man also für ein Kind von 6 bis 10 Jahren die rationierten Mengen durch Lebensmittel im Nährwert von 11 200—17 000 Kalorien ergänzen müssen. Eine Frau müßte sich zu der so errechneten Nahrungsmenge des Kindes noch Lebensmittel im Nährwert von 5600 Kalorien hinzukaufen, ein Mann darüber hinaus weitere Lebensmittel im Nährwert von 4200 Kalorien. Beschränkt man sich dabei soweit als tunlich auf die billigsten Nahrungsmittel, so stellt sich der wöchentliche Mindestbedarf für ein Kind von 6 bis 10 Jahren auf 23 Mk, für eine Frau auf 39 Mk, für einen Mann auf 54 Mk. (Die gleichen Nahrungsmengen kosteten im Januar 1914 für ein Kind 1,70 Mk, für eine Frau 2,65 Mk, für einen Mann 3,52 Mk. Tatsächlich war aber das Existenzminimum vor sieben Jahren noch billiger, weil insbesondere Brot damals in unbegrenzten Mengen zur Verfügung stand. Im Einklang mit der Berichtserstattung für die Vormonate werden hier trotzdem für die Vorkriegszeit angeführt: Kind 1,76 Mk, Frau 2,60 Mk, Mann 3,50 Mk.)

Am 12. Februar ist der siebente Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

	Preis Jan. 1921	Preis Jan. 1914
Rationierte Nahrungsmittel	1347	111
100 g Kartoffeln	300	16
250 g Grauen	145	10
250 g Hafersoden	220	13
125 g Margarine	325	20
Zusammen für ein 6-10jähr. Kind	2346	170
1500 g Kartoffeln	155	8
250 g Roggenmehl	260	7
250 g Hafersoden	220	13
3500 g Gemüse	350	25
500 g Speisebohnen	285	22
125 g Margarine	325	20
Zusammen für eine Frau	3941	265
2000 g Gemüse	280	20
250 g Erbsen	175	10
125 g Margarine	325	20
500 g Reis	500	22
250 g Kamelade	325	15
Zusammen für einen Mann	5446	352

Rechnet man für den Mindestbedarf an Wohnung den Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Zentner Brennstoff und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas, so ergeben sich als Wochenbedarf für Wohnung 9 Mk (1913/14: 5,50 Mk), für Heizung 15,20 Mk (1,15 Mk), für Beleuchtung 7,50 Mk (0,75 Mk).

Für Bekleidung, d. h. für Beschaffung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleibern und Wäsche, sind mindestens anzusetzen: Mann 30 Mk (2,50 Mk), Frau 20 Mk (1,65 Mk), Kind 10 Mk (0,85 Mk).

Für alle sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben (Wäschereinigung, Fahrgehalt, Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 1/3 (1913/14: 1/4) machen müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich somit für Groß-Berlin:

	Mann	Ehepaar	Ehepaar mit 2 Kindern
Ernährung	54	94	141
Wohnung	9	9	9
Heizung, Beleuchtung	23	23	23
Bekleidung	30	50	70
Sonstiges	39	58	80
Januar 1921	55	234	323
Dezember 1920	158	238	330
Januar 1920	114	167	220
August 1913/Juli 1914	16,75	32,30	23,80

(Für die einzelnen Monate des Jahres 1920 vgl. mein Buch „Das Existenzminimum und verwandte Fragen“, Verlag Hans Robert Engelmann, Berlin W 15, S. 123 bis 126.)

Auf den Arbeitstag umgerechnet beträgt der notwendige Mindestverdienst im Januar 1921 für einen alleinstehenden Mann 26 Mk, für ein kinderloses Ehepaar 39 Mk, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 6 bis 10 Jahren 54 Mk. Auf das Jahr umgerechnet beträgt das Existenzminimum für den alleinstehenden Mann 8100 Mk, für das kinderlose Ehepaar 12 200 Mk, für das Ehepaar mit zwei Kindern 16 800 Mk.

Vom letzten Vorkriegsjahr bis zum Januar 1921 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 16,75 Mk auf 55 Mk, d. h. auf das 9-fache, für ein kinderloses Ehepaar von 32,30 Mk auf 234 Mk, d. h. auf das 10-fache, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 23,80 Mk auf 323 Mk, d. h. auf das 11-fache. In dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Mark jetzt annähernd 10-fach wert.

Allgemeines

Eine kommunistische Fraktion im Deutschen Bauarbeiterverband. Wie bereits mitgeteilt hat der Vorstand des Deutschen Bauarbeiterverbandes die Agitatoren für die Konjunktur kommunistischer Bauarbeiter im Deutschen Bauarbeiterverband, Bachmann, Brandler und Hedert, aus dem Verbande ausgeschlossen und allen denen, die ihren Lodungen Folge leisten, das gleiche Schicksal angedroht. Trotzdem hat diese Konjunktur in Halle stattgefunden, auf der so ziemlich alle Ständen der Bauindustrie vertreten waren. Der Ton aller Reden war auf die Formel eingestellt, daß man die Spaltung des Bauarbeiterverbandes verhindern und sogar „beseitigen“ müsse. Natürlich war auch ein Vertreter der Moskauer roten Gewerkschafts-Internationale zugegen, der meinte, wir russischen Kollegen erwarten eine gute Vertretung der deutschen Gewerkschaften in Moskau. Schließlich wurde ein Delegierter für Moskau gewählt und beschlossen, daß die Bezirksvereine weitere Delegationen bestimmen sollen.

Mit diesem Beschluß ist der Anschluß eines Teiles der Mitglieder des Deutschen Bauarbeiterverbandes an Moskau eine vollzogene Tatsache geworden. Die unmittelbare Folge davon, so urteilt die Berliner unabhängige „Freiheit“, muß — sei es über kurz oder lang — die Forderung dieser Teile der deutschen Bauarbeiter von ihren Organisationen sein. Bei dem scharfen Gegensatz zwischen Moskau und Amsterdam, den der Moskauer Agent in Halle wieder betont hat, ist ein Zusammenarbeiten zwischen Gruppen, von denen die eine zu Amsterdam und die andere zu Moskau hält, in einer Organisation ein Ding der Unmöglichkeit. Daß alle Unfälle

zur letzten Zusammenfassung derjenigen Mitglieder der Bauarbeiter-Gewerkschaften, die sich in Halle ortreten ließen, getroffen worden sind, geht aus dem aus folgendem Absatz des Berichts hervor:

„Die Konferenz hat alle organisatorischen Vorbereitungen für den Kampf getroffen. Ein Ziel der Zweigvereine muß und wird gewonnen werden, um einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Alle ersatzbaren Zweigvereine werden jetzt schon an den Verbandsauschuß Anträge auf Aufhebung der Ausschüsse aus politischen Gründen stellen.“

Das ist die Organisation in der Organisation — und gegen die Gesamtorganisation. Das ist der Anfang der Zerstückelung der deutschen Bauarbeiterverbände.“

Nach den klaren und eindeutigen Erklärungen des Vorstandes des Deutschen Bauarbeiterverbandes dürfte der Ausschluß dieser Mitglieder aus dem Verbande nicht lange auf sich warten lassen. Welche Gegenaktionen das auf Seiten der Betroffenen auslösen wird, muß abgewartet werden. Jedenfalls zeugt das Zustandekommen der Halle Konferenz von dem entschlossenen Willen der Kommunisten, unbelümmert um alle Konsequenzen die Weisungen der Moskauer Diktatoren durchzuführen, das heißt, die freien Gewerkschaften kommunistisch zu versetzen und sie so zu gefügigen Werkzeugen der Moskauer Internationale zu machen.

Übrigens haben auch die Kommunisten im „freien“ Metallarbeiterverband, der bekanntlich eine in der Mehrheit unabhängige Leitung hat, zu einer Reichskonferenz auf den 28. Februar nach Berlin aufgerufen. Man erkennt hieran, daß dem höchst aktiven Vorgehen der Kommunisten Planmäßigkeit innewohnt. Ob es unter diesen Umständen den freien Gewerkschaften gelingen wird, ihre organisatorische Einheit und Geschlossenheit — die grundsätzlich ist längst verloren gegangen — unverfehrt zu erhalten, ist eine Frage, von deren weiterer Entwicklung nicht nur für die deutsche Arbeiterschaft, sondern für das ganze deutsche Volk unendlich viel abhängt, und die deshalb auch von uns mit höchster Aufmerksamkeit verfolgt werden muß.

Arbeiterräte in den Oberförstereien. Der preussische Landwirtschaftsminister hat eine neue Verfügung erlassen, in der er unter Hinweis auf seine früheren Verfügungen fordert, daß möglichst in jeder Oberförsterei ein Betriebsrat oder Betriebsobmann gewählt werden muß. Der Begriff der zu den Wahlen zu den Betriebsräten oder Betriebsobmännern zugelassenen „ständigen Arbeiter“ soll möglichst weit gefaßt werden. Da in zahlreichen Oberförstereien die früheren Anweisungen immer noch zu eng ausgelegt werden, hat der Minister bestimmt, daß im Staatsforstbetriebe zur Klasse der ständigen Arbeitnehmer im Sinne des § 4 des Betriebsrätegesetzes die in staatlichen Waldarbeiterwohnungen untergebrachten Forstarbeiter, ferner Facharbeiter, die sonstigen, den festen Stamm bildenden und die in regelmäßiger Wiederkehr zu längerer Beschäftigung eingestellten Waldarbeiter zu zählen sind. Auch die nur regelmäßig alle Winter wiederkehrend beschäftigte Arbeiterschaft soll wahlberechtigt sein. Nicht zu berücksichtigen sind allein die nur für kurze Zeit angenommenen Gelegenheitsarbeiter. Unter diesen Vorbedingungen sind fast in sämtlichen Oberförstereien die Voraussetzungen für die Einrichtung der gesetzlichen Betriebsvertretung vorhanden.

Tarifvertragliche Regelung der Lehrlingslöhne

In dem Berichte über die Behandlung der Lehrlingsfrage vor dem Hauptarbeitsamt (siehe Bauergewerkschaft Nr. 1) erwähnen wir ein Gutachten des Reichsarbeitsministeriums, in dem dieses sich für die Zulässigkeit der tariflichen Regelung der Lehrlingslöhne ausspricht. Der vom 30. November 1920 datierte, an das Gewerkschaftsamt Chemnitz gerichtete ministerielle Bescheid hat folgenden Wortlaut:

„Das Reichsarbeitsministerium vertritt noch wie vor den Standpunkt, daß die das Arbeitsverhältnis regelnden Bestimmungen auch für die Lehrlinge in Tarifverträgen festgelegt werden können, soweit nicht die besonderen Stellen gesetzlich übertragenen Befugnisse hierdurch berührt werden. Für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk hat die Gewerbeordnung den Innungen und Handwerkskammern derartige Befugnisse zugewiesen. Eine tarifvertragliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Handwerkslehrlinge ist hiernach nur insoweit zulässig, als nicht die Innungen oder Handwerkskammern zuständig sind oder als diese von ihren Befugnissen keinen Gebrauch gemacht haben. Die bezeichnete Zuständigkeit der Innungen und Handwerkskammern beschränkt sich meines Dafürhaltens auf die öffentlich-rechtliche Seite des Lehrverhältnisses, d. h. auf die Regelung derjenigen Bestimmungen des Lehrvertrages, die unmittelbar die Ordnung des Lehrverhältnisses, die Ausbildung des Lehrlings, die Ablegung von Prüfungen, die Feststellung der Befugnisse zur Anleihe von Lehrlingen, zur Festlegung von Lehrlingshöchstzahlen und die Sicherung des Zwecks der Lehrlinge angehen. Die Innungen und Handwerkskammern sind dagegen nicht befugt, in die rein privatrechtlichen Beziehungen zwischen Lehrmeister und Lehrlinge einzugreifen und Vorschriften über die den Lehrlingen zu leistende Vergütung, Vergütung oder Kostenerstattung zu treffen. Hiernach können diese Entschädigungen auch für Handwerkslehrlinge tarifvertraglich vereinbart werden.“

